

Beschlussvorlage

01/2020/1593

Federführung:	Bauverwaltung	Datum:	13.02.2020
Bearbeiter:	Birgit Jost	AZ:	6102-42503

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	04.03.2020	öffentlich

Bebauungsplan „Sondergebiet – Kindertagesstätte,, – Billigung der Unterlagen für die Verfahren nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB;

Sachverhalt:

Gemäß gegebenen Aufstellungsbeschluss beabsichtigt die Gemeinde Denklingen die Aufstellung eines Bebauungsplanes der Innenentwicklung nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren mit dem Namen „Sondergebiet – Kindertagesstätte“. Hier gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB kann demnach abgesehen werden. Eine Umweltprüfung wird nicht durchgeführt.

Auf den Flurnummern 29, 28/1, 2/98 2/100 und 2/101 soll eine Kindertagesstätte mit acht Gruppen errichtet werden. Grundsätzlich wurde eine Genehmigung nach § 34 BauGB (Innenbereich) angestrebt, da Anlagen für soziale Zwecke im vorherrschenden Dorfgebiet (MD) zulässig wären. Die untere Bauaufsicht möchte eine Genehmigung nach § 34 BauGB jedoch nicht befürworten und fordert deshalb einen Bebauungsplan mit der Darstellung als „Sondergebiet“ für die vorgesehenen Flächen.

Das Gebiet für die geplante Kindertagesstätte liegt im Ortskern Denklingens zwischen der Kreisstraße LL 17/Hauptstraße und der Birkenstraße, eingegrenzt von den Anwesen Hauptstraße 27 (Fl.Nr. 28 Denklingen), Hauptstraße 31 (Fl.Nr. 31 Denklingen), Dorfstraße 1 (Fl.Nr. 31/1 Denklingen) und Birkenstraße 25 (Fl.Nr. 25 Denklingen) und betrifft die Flurnummern 29, 28/1, 2/98 2/100 und 2/101 der Gemarkung Denklingen.

Das Gebiet ist nachfolgend umrandet dargestellt:



Das Gebiet soll als sonstiges „Sondergebiet“ gem. § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt werden und gleichzeitig eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Soziale Zwecke dienende Gebäude und Einrichtungen“ enthalten.

Allgemeine Ziele und Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Planung (§ 13 a Abs. 3 Ziff. 1. BauGB):

- Verwirklichung des Infrastrukturvorhabens „Kindertagesstätte“ im Ort
- Berücksichtigung der sozialen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere der Familien
- Fortentwicklung, Anpassung und Umbau des Dorfes an gewachsene Bedürfnisse
- Fortentwicklung der vorhandenen Baustruktur
- Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes
- Unterstützung der geforderten vorrangigen Innenentwicklung und Nachverdichtung
- sparsamer Umgang mit Grund und Boden

Mit den Planungsarbeiten wurde das Architekturbüro Rudolf Reiser, Aignerstraße 29, 81541 München beauftragt. Es liegt ein Planentwurf vor (vgl. beiliegende Planfassung und beiliegende Begründung in der Fassung vom 15.02.2020).

Vorschlag zum Beschluss:

Der Gemeinderat billigt die vom Architekturbüro Rudolf Reiser, Aignerstraße 29, 81541 München ausgearbeitete Planung zum Bebauungsplan „Sondergebiet – Kindertagesstätte“ und beauftragt die Verwaltung, auf der Grundlage des Planentwurfs vom 15.02.2020 und der Begründung vom 15.02.2020 die Verfahren nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 Baugesetzbuch durchzuführen.

Anlagen:

Denklingen_BPI_KITA_15_02_2020

Denklingen_BPI_KITA_Begr_15_02_2020